

Allgemeine Bedingungen Kosten – Sachversicherung

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizza angeführt.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Was ist versichert

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Artikel 3 Was kann versichert werden

1. Nebenkosten
2. Planungs- und Konstruktionskosten (Architekten- und Ingenieurgebühren)
3. Mehrkosten durch Preissteigerungen
4. Mehrkosten durch behördliche Auflagen
5. Mehrkosten durch technische Verbesserungen
6. Zivil- und Militärbehörden
7. Kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen
8. Aufgebotsverfahren
9. Wiederherstellungskosten für Datenträger
10. Sachverständigenkosten
11. Kosten durch Telefonmissbrauch, Handymissbrauch, Internetmissbrauch
12. Schlüsselverlust/Schlossänderung
13. Wasserversorgung nach Frostschaden
14. Suchkosten
15. Suchkosten auch ohne Gebrechen
16. Mehrkosten für Arbeitszeitzuschläge
17. Wasser- und Kanalgebühren
18. Beseitigung umgestürzter Bäume am Versicherungsgrundstück

Artikel 1 Was ist versichert

1. Versichert sind Kosten
 - 1.1 die durch einen versicherten Schaden entstehen, notwendig sind und tatsächlich anfallen;
 - 1.2 für Maßnahmen (auch für erfolglose) die der Versicherungsnehmer bei einem Schadeneignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte (Schadenminderungskosten).
- Der Versicherer ist in jedem Fall über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, insbesondere wenn wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht eingeholt werden konnte.
- Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

Artikel 2 Was ist nicht versichert

Nicht versichert sind Kosten

1. die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 3 Was kann versichert werden

Folgenden Kosten sind nur dann versichert, wenn diese in der Polizza unter der jeweiligen Versicherungssparte vereinbart und angeführt sind.

1. **Nebenkosten**
Das sind:
 - 1.1 **Feuerlöschkosten** sind Kosten für die Brandbekämpfung;
 - 1.2 **Abbruch- und Aufräumkosten** sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle;
 - 1.3 **Bewegungs- und Schutzkosten** sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 1.4 **Entsorgungskosten** sind jene Kosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
- 1.4.1 Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.
- 1.4.1.1 Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen
 - kontaminiertes Erdreich
- angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- 1.4.1.2 Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- 1.4.1.3 Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Polizza unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- 1.4.1.4 Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 1.4.2 Diese Kosten müssen verursacht werden durch:
- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
- 1.4.3 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
- 1.4.4 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
- 1.4.5 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
- 1.4.6 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
- 1.4.7 Für kontaminiertes Erdreich gilt:
- Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.
- Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete und auch tatsächlich angefallene Betrag um den 25 % Selbstbehalt gekürzt.
2. **Planungs- und Konstruktionskosten (Architekten- und Ingenieurgebühren)**
- Das sind ortsübliche Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten, die für einen Wiederaufbau oder eine Wiederbeschaffung/-herstellung notwendig sind.
3. **Mehrkosten durch Preissteigerungen**
- Das sind Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen.
- Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel.
4. **Mehrkosten durch behördliche Auflagen**
- Versichert sind tatsächlich entstandene Mehrkosten für vom Schaden betroffene, versicherte Sachen durch behördlich vorgeschriebene Verbesserungen (behördlich erforderlicher technischer Mindeststandard) an Gebäuden und/oder Betriebseinrichtungen, sofern Art, Güte, Nutzung und Verwendungszweck der betroffenen Anlage gleich bleiben.
- Nicht versichert sind die Mehrkosten die anfallen, wenn aufgrund behördlicher Auflagen das ursprüngliche Gebäude, Bauwerk oder die Betriebseinrichtung nicht mehr errichtet bzw. wiederbeschafft werden darf.
5. **Mehrkosten durch technische Verbesserungen**
- Nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall kann die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten den Versicherungswert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.
6. **Zivil- und Militärbehörden**
- Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.
7. **Kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen**
- Das sind Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen (z. B. Notverschalung, Bewachung), die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschrift zur Beseitigung einer durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstehenden Gefahr verpflichtet ist.
8. **Aufgebotsverfahren**
- Versichert sind Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung einschl. der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen in die Versicherung sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkennnisse, soweit solche nach den Gesetzen zur Geltendmachung der Rechte aus den Urkunden erforderlich sind.
9. **Wiederherstellungskosten für Datenträger**
- Versichert sind Kosten für eine notwendige Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und darauf befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmitteln wie Modelle, Formen und dergleichen.
- Die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung hat binnen 2 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfolgen, anderenfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.
- Daten sind dem Betrieb dienliche Unternehmens- oder Kundendaten die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und für die der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung nachweislich aufzukommen hat.
- Nicht versichert ist Software.

10. **Sachverständigenkosten**
Versichert sind 80 % der Kosten des Sachverständigen, die vom Versicherungsnehmer nach den „Allgemeinen Bedingungen – Sachversicherung“ (Sachverständigenverfahren) zu tragen sind, jedoch nicht des Obmannes.
Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von EUR 50.000,- übersteigt.
Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.
Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.
11. **Kosten durch Telefonmissbrauch, Handymissbrauch, Internetmissbrauch**
Versichert sind Kosten die durch Telefonmissbrauch, Handymissbrauch, Internetmissbrauch nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl entstehen.
12. **Schlüsselverlust/Schlossänderung**
- 12.1 Mitversichert sind die Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten und Anfertigung neuer Schlüssel (z. B. Zentralschlüssel), wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.
- 12.2 Bei Abhandenkommen der Schlüssel von Behältnissen durch Einbruchdiebstahl oder Raub deckt die Versicherung die Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Behältnisse.
- 12.3 Zusätzlich versichert werden kann, wenn in der Polizze vereinbart und angeführt, die Kosten der Schlossänderung gemäß 12.1 und 12.2, auch ohne Vorliegen eines Einbruchdiebstahls oder Raubes.
13. **Wasserversorgung nach Frostschaden**
Als mitversichert gelten die Kosten für die Wasserversorgung von versicherten Gebäuden, die dadurch entstehen, dass die Wasserversorgung wegen eines zugefrorenen Zuleitungsrohres unterbunden ist und deswegen Ersatzzuleitungen verlegt werden müssen.
14. **Suchkosten**
Das sind Kosten, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.
15. **Suchkosten auch ohne Gebrechen**
Suchkosten sind infolge eines Wasserschadens an versicherten Sachen versichert, auch wenn kein ersatzpflichtiges Schadenereignis festgestellt wird.
16. **Mehrkosten für Arbeitszeitzuschläge**
Mehrkosten für Arbeitszeitzuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit) sind versichert, falls der Schaden sofort und außerhalb der normalen Arbeitszeit behoben werden muss.
17. **Wasser- und Kanalggebühren**
Abweichend von Artikel 3, Punkt 16 der Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden – Leitungswasser“ werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Sinne des Artikel 2, Punkt 3.2 der Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden – Leitungswasser“ auch die dadurch verursachten Wasser- und Kanalggebühren, die zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen vorgeschrieben werden, ersetzt.
Ersetzt werden die Gebühren für Wasser und Kanal, die zusätzlich anfallen und vom zuständigen Versorgungsunternehmen vorgeschrieben werden.
18. **Beseitigung umgestürzter Bäume am Versicherungsgrundstück**
Mitversichert gelten Kosten für das Sichern, Entfernen bzw. Entsorgen von am Versicherungsgrundstück befindlichen Bäumen, die durch ein Sturmereignis gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen „Gefahren und Schäden - Sturm“ umgestürzt sind.